

(3) Während des Arbeitseinsatzes haben Strafgefangene die festgelegte Arbeitskleidung zu tragen. Sie wird ihnen zur Verfügung gestellt.

1. Nach der im **Abs. 1** enthaltenen Festlegung erhalten alle Strafgefangenen während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug Bekleidung zur Verfügung gestellt. Diese Bekleidung wird den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie der Hygiene gerecht.

Die Bekleidung für die Strafgefangenen entspricht den Anforderungen einer zweckmäßigen und ansprechenden Kleidungsweise. Sie trägt keinen diffamierenden Charakter, sondern ist so gehalten, daß auch vom äußeren Bild her zum Ausdruck kommt, daß die Menschenwürde der Strafgefangenen geachtet wird.

Die Oberbekleidung der Strafgefangenen ist einheitlich gestaltet. Dies bedeutet jedoch keine „Uniformierung“, sondern ergibt sich daraus, daß eine äußere Erkennbarkeit der Strafgefangenen geboten ist.

Alle Strafgefangenen erhalten eine Grundausrüstung an Bekleidung, die eine der Jahreszeit entsprechende einheitliche Trageweise der Kleidung zuläßt.

2. Nach **Abs. 2** kann Strafgefangenen das Tragen eigener Bekleidungsstücke gestattet werden.

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 31 Abs. 4 Ziff. 3, wonach das Tragen eigener Bekleidungsstücke eine als Anerkennung gewährte Vergünstigung darstellt.

3. Allen Strafgefangenen wird erforderliche Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt.

In den Arbeitseinsatzbetrieben wie auch in anderen Bereichen des Arbeitseinsatzes sind in der Regel Umkleide-, Wasch- bzw. Duschräume vorhanden, so daß in dieser Hinsicht keine Unterschiede zu den Bedingungen der Werk-tätigen in den Betrieben bestehen.

Im **Abs. 3** wird bestimmt, daß Strafgefangene, die zu Arbeiten eingesetzt werden, für die Arbeitsschutz- bzw. Hygienebekleidung gefordert wird, die festgelegte Arbeits-